



Maßnahmenprogramm für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach UVPG

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr.3 UVPG ist mit der Annahme des Maßnahmenprogramms Oberrhein eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG auszulegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms zu überwachen. Die Aufstellung soll die einzelnen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beinhalten.

Nach dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) hat die Umsetzung des Maßnahmenprogramms Oberrhein keine erheblichen Umweltauswirkungen, sodass es keiner Aufstellung von Überwachungsmaßnahmen bedarf.

Neustadt an der Weinstraße, 13. Dezember 2021
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hannes Kopf
Präsident